

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungs-
leistungen durch kleine und mittlere Unternehmen
in Sachsen-Anhalt
(Beratungsprogramm für Unternehmen)**

RdErl. des MW vom 10. 11. 2015 – 32-32322/18

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) einschließlich der freien Berufe zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erleichtern. Gefördert werden spezifische Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von freien Berufen mit dem Ziel der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE Zuwendungen zu den Ausgaben für Beratungsleistungen durch externe Berater an kleine und mittlere Unternehmen.

1.3 Ein Anspruch eines Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen durch Berater.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung richtet sich auf spezifische Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung. Dabei soll maßnahmenkonkret Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Unternehmensstrategien zur Existenzsicherung, bei der Behebung unternehmerischer Innovations- und Rationalisierungsdefizite sowie zur effizienten Organisation innerbetrieblicher Abläufe gegeben werden.

2.1 Beratungsgebiete

2.1.1 Um unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich der nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit vorzubereiten, müssen die Beratungen Impulse und Anregungen zur weiteren Entwicklung und Festigung sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit vermitteln.

2.1.2 Förderfähige Beratungsgebiete sind im Einzelnen:

- a) Unternehmensnachfolge: Beratung zur Planung und Vorbereitung einer Unternehmensübergabe und Unternehmensübernahme,
- b) Risikomanagement: Beratung zur Schaffung eines Planungs-, Analyse- und Frühwarnsystems zu den Risiken im Unternehmen,
- c) Personalmanagement: Beratung zum Personalmanagement, wie zum Beispiel Personalauswahl, Personalentwicklung, Personalbindung oder Personalmotivation,
- d) Marketing: Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Beratung zur Erstellung von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten,
- e) Internationalisierung und Außenwirtschaft: Erarbeitung von länderspezifischen Marketingstrategien, Marktstrukturuntersuchungen und -berichten, Beratung zum Export-Know-how,
- f) Energie- und Umweltberatung: Beratung zur beabsichtigten Implementierung von Umweltmanagementsystemen, zur rationellen Energieanwendung sowie im Vorfeld geplanter Umweltschutzinvestitionen,

- g) **Organisationsoptimierung:** Beratung zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie im Vorfeld der Implementierung eines unternehmensindividuellen Managementsystems und
- h) **Stärkung des Innovationspotentials:** Beratung zum Ausgleich von Defiziten im Innovationsmanagement.

2.2 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Dienstleistungen,

- a) die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, oder die die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
- b) in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität),
- c) die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung und Anpassung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- d) die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
- e) mit überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten,
- f) die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben,
- g) die sich auf die Befähigung zur Betriebsführung beziehen,
- h) zur Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen und
- i) die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds finanziert werden (Kumulierungsausschluss).

2.3 Beratungsinhalte

2.3.1 Beratungen nach Nummer 2.1 sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitung zu ihrer Umsetzung geben.

2.3.2 Entsprechend den Beratungsgebieten nach Nummer 2.1 sind mit der Antragstellung durch den Berater die Ist-Analyse mit einer Schwachstellenermittlung und der Beratungsplan einzureichen.

2.3.3 Die Beratungsergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht, der konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierter Anleitung zur Umsetzung enthält, wiederzugeben und dem beratenen Unternehmen und der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß Anhang I der Verordnung – EU – Nr. 651/2014) der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

3.2 Diese Richtlinien gelten nicht für

- a) Unternehmen, die gemeinnützig sind oder der Daseinsvorsorge dienen,
- b) Unternehmen, die selbst wirtschaftsberatend tätig sind,
- c) Unternehmen, die sich zu 50 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile mittelbar oder unmittelbar im Besitz einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Unternehmen in der frühen Gründungsphase müssen den Nachweis erbringen, dass die Förderung im Rahmen des Gründungsberatungsprogramms des Bundes vollständig in Anspruch genommen worden ist.

4.2 Die Beratungen müssen durch externe Berater durchgeführt werden, die den Nachweis der spezifischen fachlichen Eignung für das jeweilige Beratungsgebiet erbracht haben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG). Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn die Voraussetzungen entsprechend der **Anlage 1** erfüllt sind. Die Prüfung obliegt der Bewilligungsstelle. Der überwiegende Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Unternehmensberatung (mehr als 50 v. H. des Gesamtumsatzes) gerichtet sein.

4.3 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen.

Es gelten die spezifischen Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß **Anlage 2**. Sofern diese Festlegungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen dieser Richtlinien.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Name des Unternehmens und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung:

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Die Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der von den Beratern geleisteten Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit. Ein Tagewerk kann aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne der Beratung erforderlich ist.

5.4.2 Die Beratungen umfassen höchstens 15 Tagewerke.

5.4.3 Die Förderung zu demselben Beratungsgebiet nach Nummer 2.1 ist mehrfach möglich, sofern sich die Beratungen inhaltlich unterscheiden. Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen eines anlassbezogenen Beratungsbedarfes. Die Beratungsgebiete sind nicht eingeschränkt.

5.5 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 300 Euro pro Tagewerk.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) ist nicht anzuwenden. Das Unternehmen darf den Auftrag an den Berater jedoch erst dann vergeben, wenn die Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach Anlage 1 bestätigt hat. Dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich ein Nachweis über die durchgeführten Beratungstagewerke beizufügen.

6.2 Bewilligungsstelle, Abrechnungsstelle

Bewilligungsstelle und Abrechnungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Voraussetzungen für eine Förderung abschließend.

6.3 Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.4 Übergangsregelung für gelistete Berater

Berater, die den Nachweis ihrer fachlichen Eignung erbracht und Leistungen im Rahmen des Vorgängerprogramms erbracht haben, verbleiben im Beraterpool.

6.5 Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorliegen.

6.6 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen zum Zweck der Qualitätssicherung bei den Zuwendungsempfängern nach Abschluss der Beratung eine Erfolgskontrolle durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

6.7 Prüfungsrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde und die EU-Beschleunigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der bewilligenden Stelle bleiben davon unberührt.

7. Anpassungsklausel

Für die Begrenzung der Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen gilt die Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Für den Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist die Definition gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzuwenden. Soweit die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 während der Laufzeit des Programms geändert wird, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinien bedarf.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 4.2 Satz 2, Nummer 6.1 Abs. 2 Satz 2)

Anforderungen an die Eignung von Beratern

Der Nachweis der fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG) gilt als erbracht, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Nachweis von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf dem jeweiligen Beratungsgebiet

- 1.1 Grundregel

- a) Ein fachspezifischer Hochschulabschluss und
- b) eine praktische Tätigkeit als Berater von mindestens drei Jahren auf dem Beratungsgebiet

muss vorliegen.

- 1.2 Ausnahmeregelung für den Fall, dass der Berater über keinen oder keinen fachspezifischen Hochschulabschluss für das Beratungsgebiet verfügt

Eine Qualifizierungsmaßnahme auf dem Beratungsgebiet im angemessenen Umfang einschließlich Erfolgsnachweis und eine dreijährige erfolgreiche Beratungstätigkeit auf dem Beratungsgebiet müssen vorliegen.

- 1.3 Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, werden in einem Leistungsgespräch mit mindestens drei Fachleuten der Leistungsstand und die Fachkompetenz des Beraters festgestellt.

- 1.4 Bei Internationalisierungs- und Außenwirtschaftsberatungen muss zusätzlich eine fünfjährige praktische Erfahrung in Außenhandelsangelegenheiten mit den betreffenden Zielländern nachgewiesen werden. Bei im Ausland tätigen Beratern kann in Ausnahmefällen bei Vorlage aller Voraussetzungen das Gespräch entfallen.

- 1.5 Für den Bereich der Umweltberatung kann das Leistungsgespräch entfallen, wenn der Berater seine Zulassung als Umweltgutachter oder Fachkenntnisbescheinigungsinhaber nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 9. 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 43 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat.

2. Erfolgsgewähr, Neutralität

- 2.1 Der Berater darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sein. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

- 2.2 Aus vorangegangenen Ereignissen oder Ergebnissen

im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei landesgeförderten Beratungen dürfen keine berechtigten Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder der Eignung des Beraters bestehen.

- 2.3 Eine Nichtanerkennung für das Beratungshilfeprogramm erfolgt, wenn aus der Branche des Beraters ein eigenes Verkaufs- oder nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb des Beratungsbereichs abzuleiten ist (z. B. ein Software-Hersteller oder -Händler will bezüglich der Einführung einer EDV-Lösung in dem Unternehmen beraten).
- 2.4 Das beratene Unternehmen, der Berater und die Bewilligungsstelle dürfen nicht gesellschaftsrechtlich oder personell miteinander verbunden sein.

Anlage 2

(zu Nummer 4.3 Abs. 2 Satz 1)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von nach der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - aa) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. 6. 2013, S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21. 11. 2014, S. 86), genannten Rechtsformen von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

bb) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen):

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsformen von Unternehmen.

cc) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

dd) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

ee) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

aaa) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und

bba) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;

c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;

- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. 12. 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Absatz 1 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gelten diese Richtlinien für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmit-

telbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausföhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach diesen Richtlinien gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach diesen Richtlinien gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Als beihilferechtliche Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent oder den maximalen Beihilfebetrag gilt ein Fördersatz von 50 v. H.

Zudem gilt ein maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle) in Höhe von 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben.

Sofern die in Absatz 1 und 2 genannten Äquivalente und Schwellen in diesen Richtlinien eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen dieser Richtlinien.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligungen spätestens ab dem 1. 7. 2016 darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.